



Bundesministerium  
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
BMDW-IV/A/2 (Gewerbetechnik,  
Druckgeräte, Kesselwesen)  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
2020- 0.337.785	UV/GSt/Leo/FG	Franz Greil	DW 12262	DW 412262	13.08.2020

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung von Emissionen aus Dampfkesselanlagen (Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K 2013) geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs:

Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt die Richtlinie 2015/2193/EU zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft um, der im Wesentlichen die einmalige Registrierung von rund 1000 Anlagen in Österreich bis Ende 2023 erforderlich macht. Zum anderen wird ein Schreiben der Europäischen Kommission (EUP(2017) 9266) berücksichtigt, das zahlreiche Bestimmungen mit punktuelltem Charakter aus der Industrieemissionsrichtlinie (Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED)) auch im Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K) einfordert. Diese beziehen sich auf die Öffentlichkeitsbeteiligung, die Unterrichtung der Behörden bei Störfällen, Maßnahmen der Behörden bei Nichteinhaltung von Genehmigungsaufgaben, die Umweltinspektion sowie die Überwachung und Festlegung von Grenzwerten.

Das Wichtigste in Kürze:

- Bestehende Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW und weniger als 50 MW müssen bis 31. Dezember 2023 registriert werden.

- Punktuell strengere Regelungen für Betreiber und Behörden bei Nichteinhaltung von Genehmigungsaufgaben, bei der Umweltspektion sowie der Überwachung von Emissionen.
- Eingeschränkte Kundmachung verschlechtert Qualität der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Die BAK nimmt die EU-rechtlich bedingte Einführung einer Registrierungspflicht für Anlagen im Bereich von 1 bis 50 MW Brennstoffwärmeleistung zur Kenntnis. Kritisch anzumerken ist jedoch, dass mit dem Systemwechsel die bisher jährliche Erstellung einer Emissionserklärung für Anlagenbetreiber unter 20 MW ohne EU-rechtliche Veranlassung abgeschafft wird. Durch die Außerkraftsetzung der Emissionsmessverordnung-Luft (EMV-L) und Emissionserklärungsverordnung (EEV) wird daher ein Qualitätsverlust für Behörden und die interessierte Öffentlichkeit bei der Umweltinformation gerade bei Kleinanlagen (zB Bio-Masse-Anlagen) einhergehen.

Die BAK stellt fest, dass dem Schreiben der Kommission über die Nichteinhaltung von Bestimmungen der IED mit vorliegendem Entwurf weitgehend entsprochen wird. Dies bringt Präzisierungen und Klarstellungen im EG-K mit sich, die begrüßt werden. Die Kommission weist beispielsweise darauf hin, dass die Behörde bei Nichteinhaltung von Emissionsgrenzwerten konkrete Maßnahmen zu treffen hat (vgl § 35 Abs 4a). Kritisiert wird seitens der BAK jedoch das Vorgehen im Zusammenhang mit der „betroffenen Öffentlichkeit“. Im Schreiben der Kommission wird festgestellt, dass Österreich die Bestimmungen zu „Öffentlichkeit“ und „Betroffene Öffentlichkeit“ aus der IED (vgl Art 3 Z 17) nicht umgesetzt hat. Die Kommission versteht unter „Betroffener Öffentlichkeit“ nicht nur betroffene NachbarInnen, sondern auch „Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach interstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen hierfür erfüllen“. Die BAK vermisst in dem Gesetzesentwurf und den Begutachtungsunterlagen Ansätze im Gesetzesentwurf bzw anderen Gesetzesmaterien, die eine vollständige EU-Konformität herstellen und dieser Kritik der Kommission gerecht werden würden.

Die BAK kritisiert weiters die geänderte Kundmachungspflicht für Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr bei der Erteilung und wesentlichen Änderung einer Genehmigung sowie der Aktualisierung von Genehmigungsaufgaben. Diese Kritik bezieht sich auch auf die Möglichkeit zur Einsicht bei den Behörden (vgl Z 24 § 19 und 22).

Demnach soll die Kundmachung künftig „im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung“ nicht mehr vorgeschrieben sein und kann ausschließlich „in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet“ erfolgen. Die vorgenommene Textierung trifft keine Spezifizierung hinsichtlich Mindestreichweite einer Zeitung bzw Zugriffszahlen einer Website, Charakter des Mediums (Sportvereinsblatt oder Gemeindezeitung) und Form der Veröffentlichung (redaktioneller Blattbereich oder Werbeteil einer Zeitung). Aus Sicht der BAK ergibt sich aus der Natur der Anlage (Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr) eine potentiell betroffene Öffentlichkeit, die klarerweise über den Wirkungsbereich einer Gemeinde hinausgeht. Fehlende

Information betroffener Parteien kann darüber hinaus auch für Anlagenbetreiber nachteilige Auswirkungen haben. Verwiesen wird dabei auf die einschlägige Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH C-137/14 vom 15. Oktober 2015) zum deutschen Rechtshilfegesetz. Demnach können NachbarInnen und NGOs Bescheide auch dann – und zeitlich unbegrenzt! – bekämpfen, wenn sie am ursprünglichen Verfahren nicht beteiligt waren, weil ihnen gegenüber keine Zustellung erfolgt ist. Die Präklusion gem § 44a ff Allgemeines Verfahrensgesetz (AVG) gilt im Anwendungsbereich des EU-Rechts nicht mehr. Wenn man die Information der Öffentlichkeit zu Verfahren weiter zurücknimmt, leistet man der „Gefahr“, übergangene Parteien zu erzeugen, noch mehr Vorschub. Notwendig wären daher Regelungen, die eine Zustellungsfiktion vorsehen, so wie dies schon für das UVP-G diskutiert wurde.

Aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit appelliert daher die BAK, die Kundmachung weiterhin in Tageszeitungen mit einer ausreichenden Reichweite in einem Bundesland vorzuschreiben und die im Regierungsprogramm vorgesehene bundesweit einheitliche digitale Kundmachungsplattform endlich zu verwirklichen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

